

**Weiterentwicklung der Ernährung und Verpflegung an allgemeinbildenden Schulen -  
Darstellung des weiteren Vorgehens zur Vergabe von Schulküchen**

**Pachtverzicht für Schulumensen Mehr Bio, höhere Qualität, niedrige Preise**

Antrag Nr. 14-20 / A 05892 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.09.2019

**Bildung geht durch den Magen III - Änderungen bei Ausschreibungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 06789 von der SPD-Fraktion vom 14.02.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17774**

6 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass:</b>	Abschließende Behandlung der beiden mit Beschluss vom 20.12.2023 aufgegriffenen Stadtratsanträge.
<b>Inhalt:</b>	Darstellung der erarbeiteten Lösungsansätze zu offenen Fragestellungen im Bereich der Schulverpflegung.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse:</b>	-/-
<b>Klimaprüfung:</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
<b>Entscheidungsvorschlag:</b>	Die erarbeiteten Lösungsansätze und das skizzierte weitere Vorgehen zur Schulverpflegung werden zur Kenntnis genommen. Der Festsetzung einer gestaffelten Umsatzpacht in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird zugestimmt. Dem auch künftigen Verzicht auf die Erhebung der Betriebskosten für Pächter*innen von Schulküchen wird in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zugestimmt.

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Ernährung, Verpflegung, Schulverpflegung, allgemeinbildende Schulen
<b>Ortsangabe:</b>	-/-

**Weiterentwicklung der Ernährung und Verpflegung an allgemeinbildenden Schulen -  
Darstellung des weiteren Vorgehens zur Vergabe von Schulküchen**

**Pachtverzicht für Schulumensen Mehr Bio, höhere Qualität, niedrige Preise**

Antrag Nr. 14-20 / A 05892 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.09.2019

**Bildung geht durch den Magen III - Änderungen bei Ausschreibungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 06789 von der SPD-Fraktion vom 14.02.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17774**

6 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.12.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Ausgangslage .....	2
2. Weiteres Vorgehen zur Vergabe von Schulküchen.....	2
2.1 Form der Ausschreibung und Implementierung von Qualitäten .....	3
2.2 Pachtzins und Betriebskosten .....	4
2.2.1 Erhebung des Pachtzinses.....	5
2.2.2 Fortführung des bisherigen Umgangs mit den Betriebskosten .....	6
3. Klimaprüfung .....	6
4. Abstimmung .....	6
II. Antrag des Referenten .....	8
III. Beschluss .....	9

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 11533 vom 20.12.2023 wurde der Stadtrat mit verschiedenen Aspekten der Schulverpflegung befasst. Neben der Darstellung des seinerzeit aktuellen Sachstands und des geplanten weiteren Vorgehens umfasste die Sitzungsvorlage die Beantwortung mehrerer Stadtratsanträge zum Thema Verpflegung an Schulmensen. Dabei wurden vor allem die räumlichen, organisatorischen und qualitativen Rahmenbedingungen für die Betreiber\*innen sowie die Landeshauptstadt München dargelegt.

Nachdem eine Vielzahl von Stadtratsaufträgen zum damaligen Zeitpunkt bereits umgesetzt werden konnte, war es möglich, mehrere Anträge mit dieser Beschlussvorlage abschließend zu behandeln. Bei den folgenden zwei Anträgen lagen zum Zeitpunkt der obigen Sitzungsvorlage lediglich erste strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung der Schulverpflegung vor, weshalb diese mittels Zwischenberichte nur aufgegriffen werden konnten und um eine Verlängerung der Frist für die abschließende Behandlung gebeten werden musste.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 12.09.2019 wurde das Ziel verfolgt, durch den vollständigen Verzicht auf Pacht- und Betriebskosten eine Verbesserung der Verpflegungsqualität in den Schulmensen zu erreichen. Als Ausgleich für den Pachtverzicht sollen verbindliche Qualitätsstandards, insbesondere hinsichtlich des Bioanteils, der Verwendung von Fairtrade-Produkten sowie sozialverträglicher Preisobergrenzen, eingeführt werden.

Die SPD-Fraktion beantragte mit dem als Anlage 2 beigefügten Antrag vom 14.02.2020, dass das Referat für Bildung und Sport die bisherigen Vergabekriterien im Bereich der Schulverpflegung überprüft und insbesondere Aspekte der Verpflegungsqualität sowie der Aufenthaltsqualität in den Menschen künftig stärker berücksichtigt werden. Zudem wurde angeregt zu prüfen, inwieweit ein Pachtverzicht oder eine Reduzierung des Pachtzinses zugunsten sozialverträglicher Essenspreise möglich sei. Während das Thema der Steigerung von Aufenthaltsqualitäten in den Schulmensen bereits in obiger Sitzungsvorlage berücksichtigt wurde, waren die übrigen Fragestellungen noch offen geblieben.

Nachdem die Intentionen der beiden Anträge große Überschneidungen aufweisen, erfolgt mit den nachstehenden Ausführungen eine gemeinsame Behandlung.

### 2. Weiteres Vorgehen zur Vergabe von Schulküchen

Wie in der Sitzungsvorlage vom 20.12.2023 bereits ausgeführt, wurde im Referat für Bildung und Sport die Notwendigkeit gesehen, die über viele Jahre hinweg erarbeiteten verschiedensten Ansätze für die Verpflegung von Schüler\*innen in einem Gesamtkontext zu betrachten und Lösungsansätze für diverse Fragestellungen zu entwickeln. In diesem Zuge wurde eine Arbeitsgruppe „Schulverpflegung“ ins Leben gerufen, welche die nachstehenden Ergebnisse gemeinsam erarbeitet hat.

## 2.1 Form der Ausschreibung und Implementierung von Qualitäten

Ein zentrales Ergebnis der Arbeitsgruppe Schulverpflegung – auch nach Austausch mit anderen Kommunen – ist, dass für die von städtischer Seite beabsichtigten Festlegungen für die Schulverpflegung bei zukünftigen Vergaben (etwa Inbetriebnahme neuer Standorte oder Wechsel der Pächterin\*des Pächters) eine Änderung der Ausschreibungsform hin zur Dienstleistungskonzeßion oder evtl. im Kontext der Kooperativen Ganztagsbildung ein Dienstleistungsvertrag rechtlich geboten ist. Diese hat den Vorteil, dass seitens der Auftraggeberin\*des Auftraggebers Qualitäten, wie bspw. ein bestimmter Prozentsatz an Lebensmitteln mit biologischem Ursprung, festgelegt werden können. Auch wäre es möglich, dass eine Preisobergrenze für ein Menü in der Mittagsverpflegung aufgenommen wird, so dass ein (noch zu definierender) sozialverträglicher Preis gewährleistet werden könnte.

Beschaffungsvorhaben im Rahmen von Dienstleistungskonzeßionen bezüglich Mensaküchen bzw. Lieferleistungen im Kontext von Essenbeschaffung, welche ein Auftragsvolumen insgesamt im Millionenbereich haben, bedürfen einer intensiven Begleitung durch die Stabstelle Recht bei der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung und vergaberechtlichen Bewertung. Auch die Vergabestelle 10 muss hier im Rahmen der E-Vergabe umfangreich tätig werden. Zudem müssen die Vergabestelle 10 und RBS-Recht den Geschäftsbereichen bei der Vorbereitung der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Formblätter, Bewerbungs- und Vertragsbedingungen), Festlegung von Vergabekriterien und Bewertungskriterien, Sicherstellung der Gleichbehandlung, Transparenz und Wirtschaftlichkeit unterstützen.

Neben der zwingend notwendigen präzisen Beschreibung der zu vergebenden Leistung, achtet RBS-Recht auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften in der Leistungsbeschreibung und hilft bei der Erarbeitung der notwendigen individuellen Vertragsklauseln anhand der Vorgaben der aktuellen nationalen und europäischen Rechtsprechung. Während des laufenden Vergabeverfahrens unterstützt Recht die Vergabestelle 10 u. a. bei der Beantwortung von Bieter\*innenfragen sowie bei der Auswertung der eingegangen Angebote, dazu gehört auch die Vorbereitung von Aufklärungs-, Nachforderungs- und Ausschluss schreiben an die Bieter\*innen.

Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwertes ist es zudem die Aufgabe von RBS-Recht, im Fall von Rügen diese zu bearbeiten oder bei einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Süd die Prozessführung zu übernehmen. Es gibt ca. 300 Schulumsen, von denen zur Zeit ca. 30 im Jahr die\*den Pächter\*in wechseln. Jede Mensaküche und jeder Schulstandort hat seine Besonderheiten, so dass hier tatsächlich die Unterlagen immer an den Einzelfall anzupassen sein werden.

Bislang gibt es allerdings keine Erkenntnisse darüber, welche konkreten Auswirkungen die Erstellung von Dienstleistungskonzeßionen auf den Arbeitsaufwand im Referat für Bildung und Sport in der Zukunft haben wird, welchen Einfluss sie auf die Bewerber\*innenzahl der potenziellen Pächter\*innen hat und wie sich mit den vom Stadtrat festgelegten Qualitäts kriterien ein möglichst sozialverträglicher Menüpreis erreichen lässt. Dementsprechend wird, sobald solide Ergebnisse vorliegen, in einigen Punkten noch nachgesteuert werden müssen. Eine erste, an das neue Verfahren angepasste Ausschreibung ist vielversprechend verlaufen, jedoch lassen sich, vor allem auf Grund der Heterogenität der vielen Mensastandorte in der Landeshauptstadt München, derzeit noch keine Rückschlüsse auf weitere Standorte ziehen.

Deshalb ist eine entscheidende Überlegung, den Schulen mehr Verantwortung in der Ausgestaltung der Mensaverpflegung zu übertragen. Hierfür wird die Ernennung einer\*eines Verpflegungsbeauftragten und die Einrichtung eines beratenden Essensgremiums angeregt, in dem Vertreter\*innen der Schulleitung, des Lehrpersonals, der Schüler\*innenschaft, der Elternschaft sowie – verpflichtend – auch der Betreiber\*innen regelmäßig über das Verpflegungsangebot, dessen Qualität sowie mögliche Verbesserungsmaßnahmen beraten. Diese regelmäßige Partizipation soll dazu beitragen, dass die Bedürfnisse und Erwartungen der Schulfamilie besser berücksichtigt werden, die Identifikation mit dem Verpflegungsangebot steigt und mögliche Qualitätsdefizite zeitnah adressiert werden können. Das Referat für Bildung und Sport wird diesen Prozess konzeptionell und beratend begleiten.

Für die Umsetzung der Intention, die Qualität zu berücksichtigen und gleichzeitig einen sozialverträglichen Essenspreis zu ermöglichen, eignet sich die Dienstleistungskonzen-

## **2.2 Pachtzins und Betriebskosten**

Wie in der Sitzungsvorlage vom 20.12.2023 dargestellt, befasst sich das Referat für Bildung und Sport bereits seit längerer Zeit mit den rechtlichen Möglichkeiten einer Entlastung von Pächter\*innen in Verbindung mit einer Festlegung von verbindlichen Qualitätskriterien oder einem sozialverträglichen Essenspreis. Nachdem bisher Unsicherheiten bestanden, ob ein genereller Verzicht auf die Erhebung des Pachtzinses bzw. der Betriebskosten mit dem kommunalen Verschenkungsverbot nach Art. 75 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vereinbar wäre, war es zunächst erforderlich, eine diesbezügliche Klärung herbeizuführen. Hierfür hat sich das Referat für Bildung und Sport an die Regierung von Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gewandt. Mit Schreiben vom 15.09.2023 wurde seitens der Regierung u. a. Folgendes mitgeteilt:

*„Eine Überlassung unter Wert bzw. eine unentgeltliche Überlassung der Schulmensen ist aufgrund des sog. Verschenkungsverbots gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Überlassung müsste gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO der Erfüllung einer städtischen Aufgabe dienen. (...)*

*Im Ergebnis sehen wir bei Ganztagsangeboten eine kommunale Aufgabe für eine schulische Mittagsverpflegung als gegeben an. Wenn sich herkömmliche Halbtagschulen im selben Gebäude befinden und die Mittagsverpflegung mitbenutzen wollen, würden wir dies nicht problematisieren hinsichtlich der Frage nach einer kommunalen Aufgabe.*

*Da es sich bei der unentgeltlichen Verpachtung der schulischen Menschen an städtischen Schulen um eine Überlassung von Gemeindevermögen i. S. d. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO handelt und dies, wie oben dargestellt, bei Ganztagsangeboten und Halbtagschulen im selben Gebäude in Erfüllung einer freiwilligen kommunalen Aufgabe geschieht, greift nach unserer Auffassung der Ausnahmetatbestand des Verschenkungsverbots aus Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO.*

*Die Regierung von Oberbayern würde in diesen Fällen nicht rechtsaufsichtlich tätig werden.“*

Auf entsprechende Nachfragen hat die Regierung von Oberbayern mit E-Mail vom 08.01.2024 klargestellt, dass die genannten Ausführungen für sämtliche öffentliche – d. h. auch staatliche – Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft der Landeshauptstadt München und auch für solitäre Halbtagschulen (ohne Ganztagsangebot) gelten. Zudem wurde konkretisiert, dass auch auf die Erhebung der Neben- bzw. Betriebskosten verzichtet werden kann.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass ein genereller Pacht- bzw. Betriebskostenverzicht an allen öffentlichen Münchner Schulen rechtlich grundsätzlich möglich wäre. Nachdem jedoch erhebliche Zweifel bestehen, ob dies tatsächlich zu einer spürbaren und nachhaltigen Senkung der Preise für Schüler\*innen führen würde bzw. ob sich damit signifikant mehr Qualitäten umsetzen ließen, bedarf es einer differenzierten Betrachtung.

### **2.2.1 Erhebung des Pachtzinses**

Zur Einordnung der sich für Pächter\*innen ergebenden finanziellen Auswirkungen durch einen Pachtverzicht wird auf einen durchschnittlichen Beispielstandort mit 250 Essensteilnehmer\*innen abgestellt. Demnach zahlt ein\*e Pächter\*in mit 250 Essensteilnehmer\*innen und einem durchschnittlichen Essenspreis von 6,- Euro brutto für insgesamt 155 Verpflegungstage (freitags überwiegend keine explizite Mittagsverpflegung) für den Umsatz auf die Mittagessen netto ca. 8.768,- Euro Pacht im Jahr. Wird dieses Gesamtvolume auf die jährlich 38.750 Essen umgelegt, wäre je Essen lediglich eine Senkung des Preises um rund 0,23 Euro netto denkbar. Mit dieser marginalen Preissenkung kann weder ein sozialverträglicher Preis nachhaltig gesichert, noch können spürbare Forderungen nach einer Qualitätssteigerung gestellt werden.

Trotz dieses verschwindend geringen Effekts auf den Essenspreis für die\*den einzelne\*n Schüler\*in würde ein Pachtverzicht durch die gebündelten Mindereinnahmen an sämtlichen Schulstandorten zu einer signifikanten Belastung des städtischen Gesamthaushalts führen. Als Vergleichswert können hierfür Zahlen aus dem Haushaltsjahr 2023 herangezogen werden, in dem Einnahmen in Höhe von rund 430.000 Euro durch die Verpachtung von Schulumenschen generiert werden konnten. Gerade in Zeiten einer angespannten Haushaltssituation wird ein solcher Einnahmeverzicht als nicht darstellbar angesehen.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass ein Verzicht auf die Erhebung eines Pachtzinses einen vergleichsweise so geringen Effekt für die jeweiligen Pächter\*innen mit sich bringen würde, dass die daran geknüpften Erwartungen nicht eintreten würden. Daher kann der beantragte generelle Pachtverzicht seitens des Referats für Bildung und Sport nicht empfohlen werden. Vielmehr wird vorgeschlagen, die bisherige Praxis, nach der eine gestaffelte Umsatzpacht i. H. v. 4 % auf den Nettoumsatz bis einschließlich 100.000 Euro und i. H. v. 5 % auf den Nettoumsatz, welcher 100.000 Euro übersteigt, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, erhoben wird, generell für zukünftige Verpachtungen festzuschreiben.

## **2.2.2 Fortführung des bisherigen Umgangs mit den Betriebskosten**

Mit Ausnahme von drei Schulstandorten werden den Pächter\*innen von Schulküchen bisher keine Betriebskosten in Rechnung gestellt. Dies ist auch zukünftig nicht möglich, da insbesondere auf Grund der baulichen Gegebenheiten an Bestandsschulgebäuden die aus dem Verpflegungsbetrieb entstehenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Gas etc.) nicht isoliert vom übrigen Schulbetrieb betrachtet und somit auch nicht konkret benannt werden können. Zudem würde die Schaffung der für die Erhebung und Abrechnung der Betriebskosten erforderlichen baulichen und personellen Infrastruktur einen so erheblichen (gerade auch finanziellen) Aufwand mit sich bringen, dass es angezeigt ist, den bisherigen Umgang im Sinne eines Betriebskostenverzichts weiter beizubehalten.

Ein positiver Nebeneffekt des Betriebskostenverzichts ist, dass ohne die Inrechnungstellung die wirtschaftliche Attraktivität zur Pacht einer Mensaküche für die Bewerber\*innen nicht verschlechtert wird und die Betriebskosten nicht preiserhöhend an die Schüler\*innen weitergegeben werden. Besonders ist hier zu beachten, dass die Wirtschaftlichkeit eines Pachtbetriebs an Schulen gewissen Beschränkungen unterliegt. So umfasst der Betrieb neben dem Pausenverkauf lediglich die Mittagsverpflegung und kann – insbesondere wegen den Schulferien – nur an 180 Verpflegungstagen (davon aber nur 155 Verpflegungstage mit Mittagessen) erfolgen. Hinzu kommt, dass die voraussichtlich entstehenden Betriebskosten für Pächter\*innen – gerade in Zeiten der aktuellen Preisentwicklungen – nur schwer zu kalkulieren sind, was das unternehmerische Risiko zusätzlich erhöhen würde und dazu führen könnte, dass sich weniger potentielle Pächter\*innen auf die Pacht einer Mensaküche bewerben.

Vor diesem Hintergrund wird seitens des Referats für Bildung und Sport vorgeschlagen, auch in Zukunft auf die Erhebung der Nebenkosten zu verzichten. Eine Ausnahme wird hierbei für besonders attraktive und hoch frequentierte Standorte gesehen, an denen bereits jetzt ein wirtschaftlich rentabler Betrieb ohne weitere städtische Zuschüsse bzw. den Verzicht auf Betriebskostenerhebung möglich ist. Dies betrifft derzeit den Bildungscampus Freiham, das Berufsschulzentrum Riesstraße und das Berufsschulzentrum Bergsonstraße. An diesen Standorten ist die konkrete Abrechnung der anfallenden Betriebskosten bereits zum aktuellen Zeitpunkt möglich und soll in Zukunft auch weiterhin vorgenommen werden. Mit dem differenzierten Vorgehen für diese drei Standorte soll eine nicht notwendige Entlastung von bereits ohnehin rentabel zu betreibenden Verpflegungsstandorten inkl. der damit entgehenden Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt vermieden werden.

## **3. Klimaprüfung**

Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage ist keine Klimaschutzrelevanz gegeben.

## **4. Abstimmung**

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage unter Berücksichtigung der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme mit.

Hierzu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Das Referat für Bildung und Sport bedankt sich ausdrücklich für die wertvollen Hinweise zur geschlechterbezogenen Wirkung von Ernährung und Verpflegung. Gerade um den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit in der Schulverpflegung zukünftig verstärkt in den Blick nehmen zu können, wird die Änderung der bisherigen Ausschreibungsform als essentieller Schritt angesehen.

Aufbauend auf dieser grundlegenden Verfahrensänderung erfolgt derzeit die Vorbereitung der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Formblätter, Bewerbungs- und Vertragsbedingungen) und die Festlegung von Vergabe- und Bewertungskriterien. Neben den Erkenntnissen aus der unter Nr. 2.1 beschriebenen pilotierten Ausschreibung werden bei der Ausarbeitung selbstverständlich auch Geschlechterrelevanzen durch die Einbeziehung der damit befassten hausinternen Stellen berücksichtigt. Ziel ist dabei, eine auf die (geschlechterbezogenen) Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zugeschnittene Schulverpflegung zu erreichen.

Gerne kommt das Referat für Bildung und Sport der Bitte nach, die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen vom 22.11.2023 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11533 vom 20.12.2023 als Anlage 4 erneut zur Kenntnis zu bringen und verweist hinsichtlich der die Vergabe von Schulküchen betreffenden Punkte auf die o. g. Ausführungen. Die übrigen Aspekte (etwa die Ausstattung der Schulumens oder die Ernährungsbildung betreffend) werden nicht thematisiert, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden Sitzungsvorlage sind.

Mit der angesprochenen Einführung eines Partizipationsgremiums bzw. einer\*eines Verpflegungsbeauftragten und eines beratenden Essensgremiums sollen die Schulfamilien mehr Möglichkeiten erhalten, Einfluss auf die konkrete Verpflegungspraxis am jeweiligen Schulstandort nehmen zu können. Neben einer Stärkung des Partizipationsgedankens kann damit vor allem auch eine Steigerung der Eigenverantwortung der Schulen erreicht werden, was bspw. einer standortspezifischen Ausrichtung nach Geschlechterbedürfnissen zugute kommen kann. Wie unter Nr. 2.1 ausgeführt, wird das Referat für Bildung und Sport diesen Prozess zudem konzeptionell und beratend begleiten, wodurch weitere Fachexpertise zu Geschlechteraspekten an die Hand gegeben werden kann.

Der Wunsch nach einem möglichst geringen Essenspreis bei der Schulverpflegung ist nachvollziehbar und wird seitens des Referats für Bildung und Sport ausdrücklich geteilt. Neben den Qualitätskriterien ist die Möglichkeit einer sozialverträglichen Preisgestaltung der wesentliche Grund für die Umstellung auf eine Konzessionsvergabe. Bei der aktuell noch in Abstimmung befindlichen Festlegung einer konkreten Preishöhe fließen vielzählige Aspekte ein, wobei die Belastung der Münchner Familien einen wesentlichen Gesichtspunkt darstellt. Gleichwohl muss jedoch auch bedacht werden, dass sich ein zu geringer Essenspreis – zusätzlich zu den unter Nr. 2.2.2 beschriebenen Beschränkungen – wiederum negativ auf die wirtschaftliche Attraktivität für potentielle Pächter\*innen auswirken würde. Mit Blick auf die ohnehin schon sehr niedrige Bewerber\*innenzahl nach der bisherigen Ausschreibungsform (ohne Preisobergrenze) muss die Gefahr von erfolgslosen Vergabefahren bei zu geringer Wirtschaftlichkeit des Pachtbetriebs ebenfalls berücksichtigt werden. Im Ergebnis gilt es, einen

gangbaren Kompromiss zu finden, welcher den unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteur\*innen bestmöglich Rechnung trägt.

Von Seiten des Kommunalreferats bestehen keine Einwände gegen die Sitzungsvorlage. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 5 beigefügt.

Die Stadtkämmerei erhebt gegenüber der Beschlussvorlage keine Einwände. Die Stellungnahme ist der Beschlussvorlage als Anlage 6 beigefügt.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Zuleitung nach Nr. 5.6.2 der AGAM war auf Grund des umfangreichen Abstimmungsbedarfs nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch zwingend erforderlich, um die Grundlage in diesem Themenfeld zu schaffen, welche für die innerhalb des Referats für Bildung und Sport in Arbeit befindliche organisatorische Weiterentwicklung der Schulverpflegung erforderlich ist.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die erarbeiteten Lösungsansätze und das skizzierte weitere Vorgehen zur Schulverpflegung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Festsetzung einer gestaffelten Umsatzpacht für Pächter\*innen von Schulküchen in Höhe von 4 % auf den Nettoumsatz bis einschließlich 100.000 Euro und in Höhe von 5 % auf den Nettoumsatz, welcher 100.000 Euro übersteigt, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, wird zugestimmt.
3. Der Fortführung des Verzichts auf die Erhebung der Betriebskosten für Pächter\*innen von Schulküchen – mit Ausnahme der drei benannten Schulstandorte sowie möglichen zukünftigen besonders attraktiven Standorten – wird zugestimmt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05892 vom 12.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06789 vom 14.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – A**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
  - das Referat für Bildung und Sport – A-MSI
  - das Referat für Bildung und Sport – A-2
  - das Referat für Bildung und Sport – A-3
  - das Referat für Bildung und Sport – A-4
  - das Referat für Bildung und Sport – GL
  - das Referat für Bildung und Sport – B
  - das Referat für Bildung und Sport – ZIM
  - das Referat für Bildung und Sport – Recht
  - das Referat für Bildung und Sport – IR
  - das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB
  - das Kommunalreferat
  - die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am